



Firma  
Behrens Sanitär- und Gasheizungstechnik  
GmbH  
Neue Str. 15  
30880 Laatzen

Bearbeitet von  
Frau Hielscher

ZiNr.  
501

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 419 -

Hannover

23/200/39451

2021

11. Juli 2022

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Behrens Sanitär- und Gasheizungstechnik GmbH, 30880 Laatzen, Neue Str. 15 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 23/200/39451 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10. Juli 2025.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Göttinger Chaussee 83 A  
30459 Hannover

**Telefon**  
(0511) 419 - 1  
**Telefax**  
(0511) 419 - 22 69

**Sprechzeiten**  
Mo, Di u. Fr 8.00 - 13.00 Uhr;  
Do 8.00 - 18.00 Uhr (Infothek)  
außer vor arbeitsfreien Tagen  
oder nach Vereinbarung  
**Nahverkehr**  
U-Bahnlinie 3 und 7

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE17 2500 0000 0025 0015 12,  
BIC MARKDEF1250  
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE41 2505 0000 0101 3424 34,  
BIC NOLADE2HXXX  
Haltestellen Schünemannplatz und Wallensteinstraße

**E-Mail:** Poststelle@fa-h-L1.niedersachsen.de  
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Internet:** [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Hannover-Land I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.